

Corona-Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Dabringhausen

Stand 24.08.2021

Veranstaltungen

Generell gilt bei einer Inzidenz ab 35 (an mind. fünf aufeinander folgenden Tagen) für alle Veranstaltungen (mit Ausnahme des Gottesdienstes; dazu s.u.):

1. Der Mindestabstand von 1,5m wird generell empfohlen
2. Bei Betreten des GMH sollen die Hände desinfiziert oder gründlich gewaschen werden!
3. Es gilt die 3G-Regel. Alle Teilnehmenden müssen entweder vollständig geimpft oder genesen sein oder einen aktuellen bescheinigten negativen Antigen-Schnelltest bzw. einen negativen PCR-Test vorweisen können, der nicht älter als 48 Stunden ist.
4. Die Nachweise sind zu kontrollieren.
5. Es gilt Maskenpflicht (mindestens medizinische Maske). Bei festen Sitzplätzen können die Masken am Platz abgenommen werden.
6. Gemeinsamer Gesang ist nur möglich, wenn alle Anwesenden die 3G-Regel erfüllen. Der Test muss in diesem Fall ein PCR-Test sein.

Bei einer Inzidenz unter 35 (an mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen) entfallen die Zugangsbeschränkungen.

Kinder- und Jugendarbeit

Bei einer Inzidenz (an fünf aufeinanderfolgenden Tagen) ab 35 gilt:

1. Bei Veranstaltungen (Gruppen und Kreise) in Innenräumen gilt generell die 3G Regel.
 - a. Als getestet gilt, wer einen bescheinigten Antigen-Schnelltest oder einen PCR-Test vorweisen kann, beides max. 48h alt. Alternativ ist ein Selbsttest unter Aufsicht auch möglich.
 - b. Schüler gelten als getestet wegen der Schultestung.
 - c. Kinder vor dem Schulalter sind Getesteten gleichgestellt.
2. Die Nachweise sind zu kontrollieren! Bei Schülern ab 16 Jahren reicht ein Nachweis der Schule (Schülerausweis), Kinder unter 16 Jahren brauchen keinen Nachweis.
3. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss zweimal wöchentlich getestet werden.

4. Maskenpflicht gilt generell in Innenräumen, wenn mehrere Personen anwesend sind, und in Warteschlangen.

Ausnahmen:

- a. an festen Sitz- und Stehplätzen, wenn min. 1,5m Abstand eingehalten wird oder alle Anwesenden die 3G Regel erfüllen (unabhängig von Inzidenz);
- b. beim Einnehmen von Speisen und Getränken;
- c. bei Gruppen bis zu 20 Pers.+ 5 MA (bei Mutter-Kind Angeboten gelten Mutter und Kind als eine Person);
- d. beim gemeinsamen Singen, wenn 3G Regel erfüllt ist, wobei als Test ein PCR Testergebnis vorliegen muss.
- e. Kinder bis zum Schuleintritt müssen keine Maske Tragen
- f. Konfirmandengruppen gelten als feste Gruppe. Daher entfällt die Maskenpflicht.

Bei einer Inzidenz (an fünf aufeinanderfolgenden Tagen) unter 35 gilt:

- a. Die Regeln gemäß 1. bis 3. entfallen.
- b. Die Maskenregel gemäß 4. gilt weiter.

Gottesdienste

(Ab dem 01.10.2021 gilt auch für Gottesdienste die 3G-Regel.

Bis zum 30.09.2021 wird diese ersetzt durch generelle Abstands- und Maskenpflicht während des gesamten Gottesdienstes.)

1. Der Abstand von 1,5 Metern ist bei Betreten und Verlassen der Kirche sowie während des Gottesdienstes einzuhalten. Eine Ausnahme gilt nur für Mitglieder desselben Hausstandes. Auf das Einhalten des Abstands kann verzichtet werden, wenn alle GD-Teilnehmer die 3G-Regel erfüllen.
2. Am festen Sitz- oder Stehplatz besteht keine Maskenpflicht, wenn die Inzidenz kleiner als 35 ist. Bei einer Inzidenz über 35 entfällt die Maskenpflicht nur, wenn alle GD-Teilnehmer die 3G -Regel erfüllen.
3. Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske befreit.
4. Gemeindegesang mit Maske ist erlaubt. Die Maskenpflicht entfällt, wenn alle Teilnehmer die 3G-Regel erfüllen. Der Test muss in diesem Fall ein PCR-Test sein.
5. Für Ausführende/Vortragende entfällt die Maskenpflicht, wenn diese die 3G-Regel erfüllen und der Abstand zur Gemeinde eingehalten wird. Bei Gesangsvorträgen muss der Test ein PCR Test sein
6. Vorträge mit Blasinstrumenten sind erlaubt.